

STATUTEN

des Vereins

zur Förderung der Forschung im Bereich der
angewandten Softwareentwicklung
in Österreich - SoftNet Austria

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
1 PRÄAMBEL.....	3
2 STATUTEN.....	4
§1 Name des Vereins.....	4
§2 Vereinssitz.....	4
§3 Vereinszweck.....	4
§4 Arten der Mitgliedschaft.....	6
§5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	7
§7 Vereinsorgane.....	8
§8 Bestellung der Vereinsorgane, Dauer der Funktionsperioden.....	11
§9 Beschlußfassung durch Vereinsorgane.....	12
§10 Schlichtung von Streitigkeiten.....	12
§11 Bekanntmachungen.....	13
§12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.....	13

1 Präambel

Sämtliche Formulierungen in diesen Statuten sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Der Verein zur Förderung der Forschung im Bereich der angewandten Softwareentwicklung in Österreich - SoftNet hat die Aufgabe und das Ziel, durch konsequente Weiterentwicklung und Anwendung von modernen Softwareentwicklungsmethoden eine qualitativ hochwertige und wettbewerbsfähige Softwareentwicklung in Österreich zu fördern.

2 Statuten

§1 Name des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Forschung im Bereich der angewandten Softwareentwicklung in Österreich - SoftNet Austria“; im Folgenden kurz „SoftNet Austria“ genannt.

§2 Vereinssitz

Der Verein „SoftNet Austria“ hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§3 Vereinszweck

3.1 Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist bezweckt:

Zweck des Vereines ist die umfassende, interdisziplinäre Förderung innovativer Forschung der Informatik und Softwareentwicklung unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf Forschung, Gesellschaft, Wirtschaft und Industrie.

Der Verein fördert die Forschung, Lehre und Verbreitung des Wissens auf allen für die Informatik und Softwareentwicklung relevanten Gebieten. Er unterstützt die Arbeit von Instituten, Studierenden und graduierten Informatikern, und fördert den Erfahrungsaustausch mit Vertretern aus Wissenschaft und Praxis.

Insbesondere zählen dazu:

1. Koordinieren von innovativen Forschungsprojekten
2. Etablieren eines zentralen internationalen Informationsknotens zur Förderung der österreichischen Softwareentwicklung
3. Förderung der Weiterbildung auf dem Gebiet der Softwareentwicklung in Hinblick auf die Forschungsergebnisse aus den Forschungsprojekten mittels Workshops, Tagungen und Schulungen oder Seminaren
4. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Sinne des Vereinszweckes.

3.2 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dienen insbesondere die ständige Kommunikation und Kooperation zwischen Wissenschaft und Praxis (Industrie), insbesondere durch Vorträge, Versammlungen, Veröffentlichungen, Forschungsprojekte usw.

- Durchführen von Forschungsprojekten unter enger Zusammenarbeit zwischen Softwareindustrie und Forschungseinrichtungen
- Stärken der österreichischen Softwareindustrie durch die enge Zusammenarbeit von Softwareindustrie und Forschungseinrichtungen
- Aufbau eines Informationsnetzwerkes zum Nutzen und zur Förderung der österreichischen Softwareindustrie
- Einrichten einer Ergebnisdatenbank (öffentlich zugänglich)
- Bestreben der Erweiterung des Netzwerkes
- Durchführen von Workshops, Tagungen, Schulungen, Seminaren
- Unterstützende Mitwirkung bei Veranstaltungen und Seminaren der institutionellen Mitglieder
- Präsentation der Tätigkeiten des Vereins im Bereich Forschung und Technologie durch internationale Publikationen
- Öffentlichkeitsarbeit

3.3 Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Private und öffentliche Subventionen
3. Spenden
4. Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen, Gutachten und sonstigen Leistungen im Sinne des Vereinszweckes
5. Freiwillige Beiträge ohne besondere Zweckbestimmung
6. Sonstige Einnahmen

§4 Arten der Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung von Mitgliedschaften

4.1 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, ausserordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder (nachfolgend Partner genannt) sind jene, die aktiv an Forschungsprojekten des Vereines teilnehmen und sämtliche Förderrichtlinien der fördernden Stelle erfüllen und einhalten. Als Mitgliedsbeitrag leisten die Partner entweder einen finanziellen Beitrag lt. Projektantrag oder In-Kind-Leistungen lt. Projektantrag und erhalten im Gegenzug Fördergelder lt. Fördervertrag.
3. Ausserordentliche Mitglieder sind solche, deren Mitarbeit in einem Forschungsprojekt abgeschlossen ist und deren ordentliche Mitgliedschaft somit beendet wurde. Sie können weiterhin die Leistungen des Vereines in Anspruch nehmen, haben jedoch keinen Zugang zu Fördergeldern und kein Mandat in Organen des Vereins.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt – mit Ausnahme der Verwendung von Fördermitteln aus Forschungsprojekten, welche nur ordentlichen Mitgliedern gemäß Punkt 4.1.1. zustehen- alle Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen und sich über die Arbeit des Vereins zu informieren. Es besteht jedoch keinerlei Verpflichtung einer Mitgliedschaft um die Leistungen bzw. Veranstaltungen des Vereins (Tagungen, Vorträge, Seminare, Kauf von Publikationen, Verwenden der Ergebnisdatenbank) in Anspruch zu nehmen.

Weiters wird ein Beirat eingerichtet, der beratende und richtungsweisende Funktion hinsichtlich der wissenschaftlichen Forschungsergebnisse hat.

§5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Nach Gründung des Vereins werden alle Vertreter der Organisationen, die den Partnervertrag vom 15.7. 2004 unterzeichnet haben, als ordentliche Mitglieder (Partner) aufgenommen. Diese Vertreter müssen den Proponenten vor der ersten Partnerversammlung bekannt gegeben werden.
2. Über die Aufnahme neuer Partner entscheidet die Projektpartnerversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Bei der Aufnahme ist auf die fachliche Eignung des Mitgliedschaftswerbers in Hinblick auf die Verfolgung des Vereinszweckes Bedacht zu nehmen und ein Partnervertrag zu unterfertigen. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.
3. Über die Aufnahme anderer Mitglieder entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Mitgliedswerber müssen ihren Bezug zu Softwareentwicklung vorweisen.
4. Die Ernennung von fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

5.2 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit möglich. Für Partner gelten zusätzlich die Bestimmungen des Partnervertrages §13.2
3. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
4. Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder wegen Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens ausschließen. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung die Möglichkeit zu geben, angehört zu werden. Für Partner gelten hier analog die Bestimmungen des Partnervertrages, §13.
5. Für Partner, deren Mitarbeit in einem geförderten Forschungsprojekt abgeschlossen ist, endet die ordentliche Mitgliedschaft automatisch mit dem Datum der Genehmigung des Schlussberichtes durch die fördernde Stelle und wird mit selbem Datum in eine ausserordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Versammlungen, Veranstaltungen, etc., sowie zur Nutzung der Ergebnisdatenbank des Vereines berechtigt.
2. Jeder Partner hat das Recht, an der Projektpartnerversammlung teilzunehmen und hat sowohl aktives wie passives Wahlrecht.
3. Jeder Partner ist verpflichtet, das Ansehen und die Interessen des Vereines zu wahren, die Bestimmungen der Statuten einzuhalten, die Beschlüsse der Projektpartnerversammlung zu beachten und allfällige Mitgliedseiträge pünktlich zu entrichten.
4. Weitere Rechte und Pflichten der Partner sind im Partnervertrag (§§6-11) genau definiert.

§7 Vereinsorgane, ihre Aufgaben, Vertretung nach außen

7.1 Vereinsorgane

die Generalversammlung:

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Nur ordentliche Mitglieder (Partner) sind stimmberechtigt.

die Projektpartnersversammlung:

1. Die Projektpartnersversammlung bildet eine Kommunikationsplattform für alle Partner. Die Hauptaufgabe der Projektpartnersversammlung besteht in der Überwachung der Projektfortschritte entsprechend der Milestones bzw. Deliverables lt. Antrag sowie in der Beratung des Vorstandes.
2. Die Projektpartnersversammlung besteht aus je einem/r vom jeweiligen Partner bestimmten Vertreter/in dieses Partners. Jeder Vertreter / jede Vertreterin hat eine Stimme. Den Vorsitz der Projektpartnersversammlung führt der Vorstandsvorsitzende. Entscheidungen sind einstimmig zu treffen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, sind die strittigen Punkte innerhalb eines Monats erneut und abschließend zu verhandeln. Die Projektpartnersversammlung wird bei Bedarf bzw. auf Wunsch einzelner Partner vom Vorsitzenden nachweislich schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von 10 Arbeitstagen einberufen.
3. Der Vertreter / die Vertreterin eines Partners hat die Möglichkeit, sein/ihr Stimmrecht in der Projektpartnersversammlung schriftlich an eine Ersatzperson oder an den / die Vertreter/in eines anderen Partners zu übertragen.

der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus dem in der Partnersversammlung gewählten Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Kassier und einem weiteren Mitglied, das aus der Partnersversammlung gewählt wird.

die Rechnungsprüfer:

Sind zwei Personen; die nicht Mitglieder des Vereins sind und einfache buchhalterische Grundkenntnisse beherrschen.

das Schiedsgericht:

ist das Schiedsgericht gemäß §10.

der Beirat:

Ist ein beratendes und überwachendes Organ des Vereins.

Zur Sicherung der wissenschaftlichen Resultate und deren Umsetzung in das wirtschaftlich-industrielle Umfeld sowie zur richtungsweisenden Beratung die Forschungsprojekte betreffend soll ein Beirat, der aus (mindestens 3, höchstens 7) in- und ausländischen Mitgliedern bestehen soll, eingerichtet werden.

7.2 Aufgaben der Vereinsorgane

Die Aufgaben der Generalversammlung:

- Die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassiers und der Rechnungsprüfer.
- Die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes.
- Die Bestellung der beiden Rechnungsprüfer
- Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für Mitglieder.
- Die Beschlussfassung über sonstige in der Generalversammlung gestellte Anträge.
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Beschlüsse über Satzungsänderungen
- Die Beschlussfassung über die freiwillige Vereinsauflösung.

Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens 1 mal im Jahr statt.

Die Aufgaben der Projektpartnerversammlung:

- Die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und die Projektberichte der Vorperiode
- Die Wahl des Vorstandes
- Bestellung des Wissenschaftsbeirates auf Vorschlag des Vorsitzenden
- Die Beschlussfassung über die Errichtung von Zweigstellen und Zweigvereinen
- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassiers und der Rechnungsprüfer (ebenfalls für allfällige Zweigvereine)
- Beschlüsse über die Aufnahme weiterer Partner
- Überprüfung der Projektfortschritte der geförderten Forschungsprojekte
- Erstellen regelmäßiger Projektberichte in wissenschaftlicher und finanzieller Hinsicht
- Überprüfen der Aktualisierung der Ergebnisdatenbank

Die Aufgaben des Vorstandes:

- Der Vorstand übernimmt nach Vereinsgründung die Agenden des Koordinators (der während der Antrags- bzw. Prüfungsphase vorbereitende Aufgaben lt. Partnervertrag erfüllt) sowie die weiteren u.g. Aufgaben.

Nach Kategorien geordnet sind dies folgende Aufgaben:

- Management
 - Planung
 - Koordination
 - Controlling
 - Wissensmanagement
- Administration
 - Verwaltung
 - Vorbereitung von Sitzungen und Protokollierung
 - Weitergabe von Unterlagen und Informationen an die Partner
- Vertretung des Kompetenznetzwerkes nach außen.
 - Insbesondere gegenüber öffentlichen Stellen und Medien
 - Gegenüber den Förderstellen
 - Ordnungsgemäße Verwaltung der Fördermittel entsprechend den geltenden Richtlinien
- Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereines. Dazu gehören insbesondere:
 - 1.1 Erstellung einer Geschäftsordnung
 - 1.2. Erstellung eines jährlichen Wissenschafts- und Finanzberichtes nach Vorlage des Berichtes der wissenschaftlichen und organisatorischen Leitung entsprechend der Förderrichtlinien sowie eines Voranschlags zur Vorlage an die Projektpartnerversammlung und den Beirat.
 - 1.3. Eine der Hauptaufgaben ist die Kommunikation und Koordinierung mit den fördernden Stellen, Weiterleiten allfälliger Änderungen, Informationen, die den Projektfortschritt direkt betreffen, Berichterstattung an die fördernden Stellen und Weiterleiten der Förderbeträge entsprechend dem im Fördervertrag vereinbarten Schlüssel an die Partner.
 - 1.4. Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Projektpartner- und Generalversammlungen.
 - 1.5. Anstellung einer wissenschaftlichen und einer organisatorischen Leitung, die die Projektfortschritte in wissenschaftlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht prüfen und Controlling gewährleisten. Diese sind dem Vorstand weisungsgebunden.
 - 1.6. Vorschlag über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Partnern.
 - 1.7. Beschlussfassung über die Vertretung des SoftNet Austria Vereins in nationalen und internationalen Vereinigungen.
 - 1.8. Erledigung aller Vereinsgeschäfte, sofern diese nicht statutenmäßig anderen Organen zufallen.
- Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Vorstand und somit den Verein in dessen Namen nach außen, beruft Vorstandssitzungen ein, führt den Vorsitz im Vorstand und in der Projektpartner- und der Generalversammlung.
- Im Falle einer Verhinderung wird der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter vertreten.
- In Geldangelegenheit zeichnen zwei Vorstandsmitglieder; im Allgemeinen ist das der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied. Im Falle einer Verhinderung wird der Vorsitzende durch einen Stellvertreter vertreten.

Aufgaben des Beirates

Der Beirat trifft mindestens einmal im Jahr, in einem zeitlichen Abstand von ca. 6 Monaten zur letzten Generalversammlung, auf Einladung des Vorstandes zusammen und hat die Aufgabe, die Aktivitäten des SoftNet Austria hinsichtlich zukünftiger Aktivitäten aufgrund der Berichte zu beraten. Der Beirat dient auch dazu, eventuelle Fehlentwicklungen zu erkennen und darauf hinzuweisen. Die Mitglieder des Beirates sollen aus dem universitären Umfeld bzw. aus dem forschungsnahen Bereich sowie aus Vertretern der Fördergeber stammen.

Aufgaben der Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Die Prüfung erfolgt einmal jährlich. Sie berichten der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung.

7.3 Vertretung nach außen

erfolgt durch den Vorstand bzw. dessen Vorsitzenden durch Wahrung seiner Aufgaben.

§8 Bestellung der Vereinsorgane, Dauer der Funktionsperioden

Der Vorstand wird in der Projektpartnersversammlung für die Funktionsdauer von 1 Jahr gewählt.

Die Projektpartnersversammlung besteht aus Vertretern der Partner, diese müssen nicht gesondert bestellt werden. Ein neuer Partner (bzw. dessen Vertreter bei juristischen Personen) wird nach Unterfertigung des Partnervertrages automatisch Mitglied der Projektpartnersversammlung.

Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Sie findet jährlich statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder von mind. 10% der Mitglieder unter Wahrung einer 14-tägigen Einladungsfrist und unter Angabe von Tagesordnungspunkten einberufen werden.

Die Rechnungsprüfer werden in der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Funktionsdauer von 4 Jahren bestellt.

Der Beirat wird vom Vorstand für die Dauer von 4 Jahren bestellt.

§9 Beschlußfassung durch Vereinsorgane

Die Beschlussfassung der Vereinsorgane erfolgt (sofern in anderen Paragraphen nicht anderes festgelegt wurde) durch einfache Mehrheit.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 3 der 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Projektpartnerversammlung wird mindestens alle 6 Monate in einem physischen Treffen abgehalten.

Die Projektpartnerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Partner bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. Ist dies nicht der Fall wird die Sitzung unterbrochen und die Partnerversammlung ist nach 30 Minuten mit den anwesenden Partnern beschlussfähig. In dringenden Fällen ist eine Abstimmung per email gültig, es muss jedoch einschriftliches Protokoll durch den Vorstand über die Abstimmung verfasst und von allen Partnern nachträglich unterzeichnet werden.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall wird die Sitzung unterbrochen und die Generalversammlung ist nach 30 Minuten mit den anwesenden Partnern beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder (Partner). Jedes ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme. In der Generalversammlung ist eine Stimmübertragung nicht möglich. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.

§10 Schlichtung von Streitigkeiten

1. Die Partner sind bestrebt, Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten grundsätzlich auf freundschaftliche Weise zu klären.
2. Im Falle des Auftretens einer Meinungsverschiedenheit oder Streitigkeit, die in Zusammenhang mit der Zusammenarbeit im Rahmen des Partnervertrages steht, werden die betreffenden Partner zunächst versuchen, diese Meinungsverschiedenheit bzw. Streitigkeit in mindestens zwei protokollierten Sitzungen ausdiskutieren und zu bereinigen.

Kann auch hier keine Einigkeit erzielt werden, entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Partnern zusammen. Je einer hievon ist innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist von den beiden Streitteilen zu benennen. Diese zwei Mitglieder wählen einen dritten Partner zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Kommt keine Einigung bezüglich des Vorsitzenden zustande, so entscheidet unter den beiden für diese Funktion vorgeschlagenen Personen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit 2/3 Stimmenmehrheit.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

3. Der Beschluss des Schiedsgerichts ist bindend für die beteiligten PARTNER. Auf die Anwendung des § 595 Abs. 1 Z. 7 der österreichischen Zivilprozessordnung (ZPO) wird gemäß § 598 Abs. 2 ZPO verzichtet.

4. Die Kosten des Schiedsverfahrens sind von der im Schiedsverfahren unterliegenden Partei zu tragen – die jeweiligen Kostenanteile sind im Beschluss des Schiedsgerichtes schriftlich festzuhalten.

§11 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch die Übersendung eines Briefes, Faxes oder E-Mail an die letzte dem Vereinsvorstand bekannt gegebene Adresse des Mitglieds.

§12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Prinzipiell soll der SoftNet Austria Verein auch nach Ende des Förderzeitraumes weiter bestehen, die Aufgaben und Ziele selbständig weiterführen, sich eventuell sogar erweitern.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen einer österreichischen Einrichtung zur gemeinnützigen Verwendung der Förderung der Forschung oder des wissenschaftlichen Nachwuchses in Österreich im Bereich Informatik oder Softwareentwicklung zuzuführen. Der Vorstand ist verpflichtet die Auflösung des Vereins binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion anzuzeigen.